

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834**

179 (30.6.1834) Statuten des Hagelversicherungs-Vereins Freiburg

# Statuten

des

## Hagelversicherungs-Vereins Freiburg.

Anerkannt durch Erlaß der hohen Regierung Nr. 6680. de dato 22. April 1834

### I. Zweck der Gesellschaft und deren allgemeine Bestimmung.

§. 1. Es vereinigen sich Güter- und Grundgefälle-Besitzer des Landes zu dem Ende, sich im Falle eines durch Hagelschlag erlittenen Schadens für ihre Felderzeugnisse wechselseitig zu versichern. Diese Vereinigung besteht unter dem Namen

Hagelversicherungs-Verein Freiburg.

§. 2. Die Wechselseitigkeit ist das wesentliche Merkmal des Begriffs dieser Gesellschaft. Um sie zu erreichen, geschieht von sämtlichen Mitgliedern eine gleiche — jedoch nach Größe, Lage und der mindern oder größern Gefahr der Zerstorbarkeit des zu versichernden Gegenstandes berechnete — feste Einlage in eine gemeinschaftlich Kasse, woraus sodann, im Falle eines Hagelschlags, Entschädigung geleistet wird.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, welcher unter irgend einem Rechtstitel Anteil oder Interesse an einem künftigen Erndte, Ertrag hat und die bestehenden Bedingungen erfüllt.

§. 4. Jedes Mitglied bestimmt selbst die Summe, welche als Werth der zu hoffenden Erndte versichert werden soll, nach derselben wird die Einlage und, im Falle eines Hagelschlags, die Entschädigung berechnet.

§. 5. Die Versicherung resp. Entschädigung bezieht sich nur auf Verluste, welche durch Hagelschlag entstehen, und mehr als ein Zehntel des Gesamtwertes betragen.

§. 6. Die Rechte und Verpflichtungen aller Teilnehmer sind gleich; jedes Mitglied übernimmt die Pflicht, zu den Entschädigungen beizutragen, und erwirbt sich dagegen das Recht, von der Gesellschaft, im Verhältnis des von ihm selbst bestimmten Wertes seiner Erndten, entschädigt zu werden.

§. 7. Die gegenseitige Verpflichtung der Gesellschaftsglieder unter sich und gegen den Verein ist keine solidarische, sondern erstreckt sich nur auf die jährlich zu entrichtende Einlage (Prämie) und der nach Abzug der Unkosten daraus zu hoffenden Schadloshaltung im Falle eines Hagelschlags.

§. 8. Die Gesellschaft leitet und verwaltet ihre Angelegenheit selbst nach den folgenden Bestimmungen.

### II. Verwaltungsform des Vereins.

#### A. Im Allgemeinen.

§. 9. Die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten wird

- durch einen Ausschuss, Namens sämtlicher Gesellschaftsglieder,
- durch eine Verwaltung und Agenten, sowie
- durch die Gesellschaft selbst, theils in Gesellschaftsversammlungen, theils durch Ausschreiben besorgt.

§. 10. Die Aufgabe des Ausschusses ist die Leitung aller rechtlichen und politischen Angelegenheiten der Gesellschaft; jene der Verwaltung die Besorgung der laufenden Kanzleigeschäfte, Korrespondenzen und des Vermögens, worüber der Ausschuss die Aufsicht führt.

§. 11. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in Freiburg und Umgegend haben. Die Verwaltung wird durch einen Direktor procuriert.

§. 12. In den verschiedenen Landestheilen werden Bevollmächtigte unter dem Namen Agenten bestellt, welche aus Auftrag des Vereins handeln und deren Anordnungen vollziehen.

#### B. Insbesondere.

##### 1. Von dem Ausschuss und dessen Vorstand.

§. 13. Der Ausschuss, welcher nur aus Gut- und Grundgefällebesitzern bestehen darf, wählt unter sich einen Vorstand. (Vereinspräsident.)

§. 14. Der Präsident bekleidet dieses Amt 4 Jahre hindurch, nach deren Umlauf wird zu einer neuen Wahl geschritten, jedoch ist der Austretende wiederum wählbar.

§. 15. Der Ausschuss erneuert sich alljährlich zu einem Mitglied. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt, und ist der Austretende ebenfalls wieder wählbar.

§. 16. Tritt im Verlaufe des Jahrs durch erfolgten Tod oder andere Verhältnisse ein Mitglied des Ausschusses aus, so ernennt das Präsidium für den Rest des Jahrs einen Substituten aus denjenigen drei Gesellschaftsgliedern, welche bei der letzten Wahl außer den Gewählten die meisten Stimmen hatten.

§. 17. Die Versammlungen des Ausschusses sind entweder ordentliche oder außerordentliche; jene veranlaßt der Präsident alle Vierteljahre, diese jedoch bei wichtigen Fällen und auf besondere Anträge dazu.

§. 18. Zu jeder Art der Versammlungen müssen die Ausschussmitglieder durch spezielle Rundschreiben beigeladen und ihnen der Gegenstand der Beratung — wenn er ein außerordentlicher ist — angezeigt werden. Ueber die geschehenen Vorladungen sind Scheine zu den Akten zu geben.

§. 19. Die Nichterwähnten, welche sich nicht durch ein anderes gehörig bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, werden dem Abschlusse der Mehrheit beitreten ausgeschlossen. Für verschiedene Gegenstände sind eben so viele Special-Vollmachten notwendig.

§. 20. Bei den Versammlungen hat jedes Ausschussmitglied eine beratende und entscheidende Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§. 21. Zur Gültigkeit einer Beschlusfassung ist die Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlic des Präsidenten erforderlich.

§. 22. Stimmeneinheit sämtlicher Ausschussmitglieder ist dann notwendig, wenn die Statuten Zusätze erbalten oder Abänderungen erleiden sollen.

§. 23. Bei den Versammlungen findet mündliche Abstimmung Statt.

§. 24. Der Ausschuss, den Präsidenten an der Spitze, hat die Handlungen der Verwaltung zu beaufsichtigen, die Bestimmungen über das Gesellschafts-Vermögen zu treffen, von der Verwaltung in Vorschlag gebrachte Agenten zu ernennen und zu bestätigen, ihre zu leistende Bürgschaft zu bestimmen und nöthigenfalls Rechenschaftsauskunft und Verantwortung über deren Benehmen und Verrichtungen zu forcern.

Derselbe hat ferner die Versicherungs-Urkunden zu contrasignieren, die Protokolle über Schaden-Abschätzung zu prüfen und zur statutenmäßigen Entschädigung zu bestätigen, für Stellung und Prüfung der jährlichen Gesellschaftsrechnung Sorge zu tragen, dieselbe durch Bescheid zu erledigen, und deren Ergebnis sowie den Gang der Verwaltung durch Jahresbericht zur Kenntnis der Gesellschaft zu bringen. Er wird überhaupt nach Maßgabe der Statuten alles Dasjenige thun, was den Zweck der Gesellschaft fördert, in so weit ihr Dies nicht selbst vorbehalten ist.

§. 25. Die Verrichtungen der Ausschussmitglieder geschehen unentgeltlich, dagegen beziehen sie bei auswärtigen Geschäften eine entsprechende Tagesgebühr.

§. 26. Jedes Jahr, innerhalb den ersten drei Monaten desselben, findet auf vorhergegangene Einladung eine allgemeine Versammlung Statt, welcher anzuwohnen jedes Gesellschaftsmitglied berechtigt ist.

§. 27. Diese Gesellschafts-Versammlung hat zum Zweck

- a) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
- b) die Einsicht und Begutachtung des Rechnungsberichts,
- c) Beschlüsse über Ergänzung oder Abänderung der Statuten und Besoldung der Beamten,
- d) Entscheidung über wichtigere Verwaltungsgegenstände, welche ihr der Ausschuss vorlegen zu müssen glaubt.

§. 28. Zur Gültigkeit eines Gesellschafts-Beschlusses genügt relative Stimmenmehrheit der anwesenden sowie durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Alle Mitglieder, ohne Rücksicht auf größere oder kleinere Einlagen, haben gleiches Stimmrecht, ein anwesendes Mitglied kann von Abwesenden Vollmacht führen. Gegenstände, welche sich nach Satz c. um Ergänzung oder Abänderung der Statuten, Besoldung der Beamten oder eine nötige Entlassung des Vereinsdirektors nach §. 29. handeln, werden durch Stimmenmehrheit von zwei Dritteln sämtlicher anwesenden oder nicht anwesenden Gesellschaftsmitglieder bestimmt.

## 2. Von der Verwaltung.

§. 29. Die Verwaltung des Vereins wird durch einen Vereinsdirektor prokurirt, demselben liegt zunächst die Sorge über die Vermögens-Verwaltung so wie der laufenden Kanzleigeschäfte ob, er bekleidet dieses Amt bei treuer Verwaltung für beständig und leistet eine angemessene Bürgschaft.

§. 30. Den Ausschussversammlungen wohnt der Vereinsdirektor beratend jedoch ohne Stimmrecht bei, und erstattet gutachtlichen Bericht.

§. 31. Der Vereinsdirektor führt die Leitung der Kanzlei und des von ihm aufgestellten Hülfspersonals, für deren Handlungen er verantwortlich ist. Hauptbestandteile der Kanzleigeschäfte sind Buch- und Rechnungsführung, Korrespondenz u. s. w.

§. 32. Am Schlusse jeden Jahrs stellt derselbe Rechnung über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, welche dem Ausschusse zur Einsicht und Prüfung vorgelegt wird, nach deren Adjustierung er für das vergangene Jahr der Verantwortlichkeit entbunden ist.

§. 33. Dem Vereinsdirektor und übrigen Verwaltungspersonale wird für deren Leistungen, Bestreitung der Büroauskosten u. von der Gesellschaft eine jährliche Besoldung ermittelt.

§. 34. Für auswärtige Geschäfte, welche der Vereinsdirektor im Interesse der Gesellschaft vorzunehmen veranlaßt wird, empfängt derselbe eine angemessene Tagesgebühr.

## 3. Von den Agenten.

§. 35. In verschiedenen Bezirken des Landes, je nach Umständen oder Bedürfnis, werden Agenten aufgestellt; die Bestätigung ihrer Ernennung oder Entlassung bleibt dem Ausschusse vorbehalten.

§. 36. Die Agenten sind korrespondirende Mitglieder der Vereinsdirektion und handeln nach Instruktion derselben; sie besorgen in ihren Bezirken

- a) die Aufnahme der Versicherungen und Bezahlung der Prämien;
- b) die Augenscheins-Aufnahmen in Hagelschlagsfällen und Abschätzung des erlittenen Schadens;
- c) die Bevändigung der Entschädigungsgelder an die Beschädigten;
- d) die Rechnungsstellung über die ihnen durch die Handgebenden Beitrags- und Entschädigungsgelder;
- e) die Führung einer Kontrolle über die aufgenommenen Versicherungen, welche jedem Mitglied der Gesellschaft offen steht, und endlich
- f) die nötigen Bekanntmachungen in ihrem Bezirk.

§. 37. Die Handlungen der Agenten werden jedoch von dem Verein nur da vertreten, wo der Versicherte statutenmäßig verpflichtet ist, sich ihrer zu bedienen, oder wo sie im speziellen Auftrage des Vereins handeln.

§. 38. Die Agenten leisten für die ihnen durch die Handgebenden Gelder Bürgschaft und beziehen für ihre Müheverwaltung von den eingehenden Prämien eine Provision, so wie bei Schadensabschätzung eine Tagsgeldgebühr.

## III. Gegenstand der Versicherung.

§. 39. Der Hagelversicherungs-Verein Freiburg versichert den Robertrag, aller Erzeugnisse ohne Ausnahme, nach folgender Klassifikation:

- A. Reben, Hopfen, Tabak und Nelgewächse.
- B. Palm- und Hülsenfrüchte.
- C. Alle Arten Knollen-, Wurzel-, Küchen- und Futtergewächse und Obst.

§. 40. Der Zweck des Vereins geht zwar zunächst auf die Versicherung der Felder, welche im Großherzogthum Baden liegen und der sogenannten Leberhöfe; jedoch kann der Verein seine Wirksamkeit auch in andern Staaten ausdehnen.

## IV. Aufnahme in die Gesellschaft.

§. 41. Jeder, gleichviel ob er sein Geld selbst bestelle oder durch einen andern bestellen läßt, Zehntherr, Pachtherr oder Pächter sey, kann Mitglied der Gesellschaft werden, und sich für seinen zu hoffenden Ernte-Anteil (§. 3 u. 4.) versichern lassen.

§. 42. Der zu versichernde Erntewerth darf jedoch nach dem Anschlag nicht unter 200 fl. betragen; in diesem Falle können mehrere aus demselben Orte auch mit verschiedenen Erzeugnissen sich vereinigen, um diesen Erntewerth zusammen zu bringen, und sich durch einen unter ihnen als Gewährsmann vertreten zu lassen.

§. 43. In gleichem kann eine ganze Gemeinde für ihre ganze Gemarkung sich versichern lassen; alsdann schreitet der Gemeinderath gewährleistend für die Gemeinde ein.

§. 44. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Agenten, in dessen Bezirk der Aufzunehmende wohnt; da, wo noch kein Agent aufgestellt seyn sollte, hat sich der Anmeldende an die Vereinsdirektion zu wenden. Die Beitrittserklärung kann für ein oder mehrere Jahre geschehen.

§. 45. Jeder Anmeldende erhält von dem Agenten zwei Exemplare des Formulars, nach welchen die zu versichernden Erzeugnisse und deren Werth anzugeben sind, hiernach erwirkt er die Angabe (Passe), beurkundet dieselbe unterschriftlich, läßt sie von dem Ortsvorstande bestätigen und übergibt sie dem Agenten zur statutenmäßigen Berechnung. Der Agent setzt dieser, so fern er sie in Ordnung findet, seine Unterschrift bei und übersendet sie an die Vereinsdirektion, welche die Revidierung besorgt und dem Ausschusse zur Bestätigung vorlegt. Das eine Exemplar wird

auf der Direktion-Kanzlei aufbewahrt, das zweite hingegen als Versicherungs-Urkunde dem Agenten an den Versicherten zurückgesendet.

§. 46. Die Einlage wird bei der Ausfertigung der Urkunde bezahlt, und nach Rückempfang des von dem Ausschusse und der Direktion beurkundeten und zurückgehenden Exemplars ist die Versicherung statutenmäßig geordnet. Im Falle jedoch dieses Exemplar durch den betreffenden Agenten nicht innerhalb 14 Tagen zurückgestellt ist, so hat der Versicherte die Verpflichtung, gegen Postschein die ungesäumte Anzeige hiervon an die Direktion zu machen.

§. 47. Die Anmeldung, sowie der Beitritt in die Gesellschaft, kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen; erfolgt derselbe erst im Monat Mai oder noch später, so hat der Beitretende zuvor den Beweis zu geben, daß die zu versichernden Erzeugnisse sich noch in einem vom Hagel gänzlich verschonten Zustande befinden.

§. 48. Ist einmal ein Grundstück Gegenstand der Versicherung geworden, so bleibt ihm diese Eigenschaft für die ganze Versicherungszeit, in wessen Hand dasselbe auch übersehen mag.

§. 49. Alle Rechte des Versicherten beginnen von dem Zeitpunkte an, von welchem er seine Verbindlichkeiten nach den vorübergehenden Bestimmungen und jenen des §. 78. gänzlich erfüllt hat, ohne dieses hat er keinen Anspruch auf Entschädigung für den betreffenden Hagelschlag.

§. 50. Jede zur Gefährde der Gesellschaft abichtlich unternommene Handlung zieht den Verlust der Entschädigung nach sich, und zwar ohne Rückvergütung der Einlage.

§. 51. Alle Zufendungen haben von dem Versicherten portofrei zu geschehen.

## V. Versicherungs-Einlage.

§. 52. Nach dem von dem Beitretenden selbst bestimmten Anschlag des Ertrags wird die Einlage berechnet und beträgt in Gegenden, welche innerhalb der letzten zehn Jahre vom 1. Mai 1823 bis dahin 1833 wegen Hagelschaden keinen Steuer oder Zehntnachlaß erhalten haben, für die Klasse A. 45 fr. vom 100 fl. Rohertrag.

„ B. 30 fr. „ 100 fl. „

„ C. 15 fr. „ 100 fl. „

§. 53. Eine Erhöhung dieser Einlage tritt da ein, wo eine Gegend, Distrikt oder Gemarkung einer größeren Gefahr des Hagelschlags ausgesetzt ist. Wenn daher die Gemarkung — in der die betreffenden Güter liegen — in der oben angegebenen Zeit ein oder zweimal wegen Hagelschaden Steuer oder Zehntnachlaß erhalten hat, beträgt die Einlage für die

Klasse A. 1 fl. — fr. vom 100 fl. Rohertrag.

„ B. — fl. 40 fr. „ 100 fl. „

„ C. — fl. 20 fr. „ 100 fl. „

Hat endlich die Gemarkung in dieser Zeit mehr als zweimal solche Nachlässe wegen Hagelschaden erhalten, so beträgt die Einlage für die

Klasse A. 1 fl. 15 fr. vom 100 fl. Rohertrag.

„ B. — fl. 50 fr. „ 100 fl. „

„ C. — fl. 45 fr. „ 100 fl. „

Welche Gemarkungen in die verschiedenen Abtheilungen gehören, wird von den betreffenden Behörden erhoben.

§. 54. Die eingehenden Gelder werden bis zum Rechnungs-Abschluß mit Genehmigung des Ausschusses von 14 Tag zu 14 Tag an solide Handelsbäuer oder öffentliche Anstalten auf Conto-Corrent gegen Interessen abgegeben.

## VI. Erhebung des Schadens bei erfolgtem Hagelschlag.

§. 55. Wenn der Ertrag eines bei dem Verein versicherten Grundstücks durch Hagelschlag ganz oder theilweise

beschädigt wird, so hat der Versicherte unter Berücksichtigung des §. 5. bei Verlust seiner Ansprüche auf Ertrag dem Agenten seines Bezirks längstens binnen zweimal 24 Stunden, vom Zeitpunkt des Hagelschlags an, die Anzeige davon zu machen.

§. 56. Der Beschädigte darf keine Veränderung mit seinen Erzeugnissen vornehmen, sondern er hat sie in dem Zustande zu belassen, in welchem sie durch den Hagel versetzt wurden.

§. 57. Sobald die Anzeige erfolgt, hat sich der Agent zu überzeugen, daß die beschädigten Grundstücke in der Versicherung aufgenommen sind, und sich sofort mit dem Beschädigten in der Ernennung und Aufstellung eines Schätzers zu vereinigen.

§. 58. Die Abschätzung ist in möglichst kurzer Zeit in Gegenwart beider vorzunehmen. Können Agent und Beschädigter sich nicht in einer Person vereinigen, so ernannt jeder von ihnen einen Schätzer, und diese beiden haben einen Dritten als Obmann zu wählen.

§. 59. Die Schätzer sollen möglichst aus einer andern Gemeinde, als worin sich der Schaden ereignet hat, gewählt werden, dürfen im gleichen Jahre nicht selbst Hagelschlag erlitten haben, und in keinem besondern Verwandtschafts- oder Interessens-Verhältniß zu dem Beschädigten stehen.

§. 60. Sollte der Hagelschlag eines Bezirks so bedeutend sein, und so viele Grundstücke betroffen haben, daß es unmöglich wäre, die Abschätzung innerhalb 10 Tagen zu vollenden, so haben der Agent und der Versicherte für besondere Distrikte, besondere Schätzer auf obige Weise zu ernennen, und für sich, da wo sie selbst nicht bewohnen können, Stellvertreter aufzustellen. Der Agent ist verantwortlich für die Handlungen der von ihm ernannten Stellvertreter.

§. 61. Bei der Abschätzung wird nach Instruktion und dem gewissenhaften Ermessen der Schätzer gehandelt; kein Theil darf auf das Gutachten der Schätzer einzuwirken suchen, doch sind Aufschlüsse, Erläuterungen und Nachweisungen jedem Theile erlaubt.

§. 62. Ein muthmaßlich künftiger Erndte-Ertrag darf bei der Abschätzung nicht berücksichtigt werden, sondern die Schätzer haben allein den gegenwärtigen Zustand in's Auge zu fassen und nichts anderes zu bestimmen, als: wie viele Zehntbeile des vor Augen liegenden Erzeugnisses vom Hagel zerstört worden sind.

§. 63. In Fällen, welche eine Erholung der beschädigten Erzeugnisse hoffen lassen, darf nach erfolgter Abschätzung keine Ausackerung derselben, unter Verlust der Entschädigungs-Ansprüche geschehen, sondern sie unterliegen zu geeigneter Zeit einer zweiten Abschätzung, deren Ergebnis — wenn es sich gegen jenem der ersten Schätzung günstiger zeigt — als Entschädigungs-Norm gilt.

§. 64. Da, wo das Interesse der Gesellschaft eine zweite Abschätzung gebietet, hat der betreffende Eigentümer, ehe die Erzeugnisse eingeerntet werden, dem Agenten die Anzeige zu machen. Die Kosten dieser zweiten Schätzung trägt der Verein.

§. 65. Wenn der Ertrag eines Feldes schon vor dem Hagelschlag durch andere Unglücksfälle gelitten haben sollte, so muß der Theil, um welchen der Ertrag durch solche Unglücksfälle vermindert worden ist, durch die Urkundspersonen eingeschätzt, und es kann nur von dem Rest des Ertrags Vergütung wegen des Hagelschadens gefordert werden.

§. 66. Glaubt sich ein Theil gegen die Abschätzung beschweren zu müssen, so hat jeder Theil zu seinen schon gewählten Experten noch einen zu ernennen, welche vier alsdann mit einem neuen von ihnen gewählten Obmann die Sache nochmalen zu untersuchen und abzuschätzen haben. Diese zweite Schätzung muß, wenn es der Beschädigte ist, innerhalb zwei Tagen, ist es der Verein, innerhalb 8 Tagen vom Tage der ersten Schätzung an, begehrt werden.

§. 67. Sind die Partien früher in einer Person über-  
eingekommen, so hat jetzt jede einen Schätzer zu ernennen.  
Bei dem Ausdruck der zweiten Schätzung hat es kein un-  
abänderliches Verbleiben, und findet kein Rechtsmittel da-  
gegen Statt. Die Kosten der ersten Schätzung trägt der  
Verein und Beschädigte gleichtheilig, jene der zweiten der-  
jenige, welcher dieselbe veranlaßte, da wo der Schaden  
einen Zehnthil des Versicherungswertes nicht erreicht, trägt  
der Versicherte die Kosten.

§. 68. Ueber die Verhandlung und deren Ergebnis wird  
von den Agenten ein ausführliches Protokoll aufgenommen  
und solches von den Schätzern und dem Beschädigten unter-  
schrieben.

§. 69. Auf Verlangen ist dem Beschädigten eine getreue  
von den Schätzern und dem Agenten unterzeichnete Abschrift  
des Protokolls gegen übliche Schreibgebühren zuzustellen, das  
Original selbst aber an die Vereins-Direktion einzusenden,  
welche dasselbe dem Ausschusse zur Prüfung und Bestätigung  
vorlegt und sonach zur Entschädigung vormerkt.

§. 70. Die zur Abschätzung beauftragten Urkundsvor-  
sorgen erhalten für ihre Mühewaltung angemessene Tagsgel-  
dungen.

## VII. Schaden = Vergütung.

§. 71. Auf den Grund des Abschätzungsprotokolls wird  
die Schadensberechnung von der Vereinsdirektion aufgestellt  
und der Beschädigte zur Entschädigung vorgemerkt.

§. 72. Die Entschädigungen werden aus den Beiträgen  
des Jahres, in welchem der Verlust Statt gehort, und mit  
Zuzug des Reservefonds — wenn ein solcher schon besteht  
— bestritten.

§. 73. Wenn Felderzeugnisse, welche einen Wiederein-  
bau zulassen, durch einen Hagelschlag zernichtet oder der  
Art beschädigt werden, daß keine Erholung zu hoffen ist, so  
wird — wenn der Hagelschlag vor dem 15. Mai einschließ-  
lich erfolgte — ein Drittel, und wenn er bis zum 31ten  
Mai einschließlich erfolgte, zwei Dritteltheile des eingeschät-  
zten Schadens zur Entschädigung vorgemerkt.

§. 74. Die Entschädigungen beschränken sich nur auf die  
statutenmäßigen Einnahmen der Gesellschaft (§. 7.), welche  
für keinen höhern Betrag verantwortlich seyn kann; wenn  
daher, in besonders unglücklichen Jahren, die ganze Summe  
der Jahreseinnahmen nicht hinreichen sollte, um nach Abzug  
der Kosten sämtliche Entschädigungen daraus zu bestritten,  
so wird die vorhandene Summe unter sämtliche Beschä-  
digte nach einer Verhältnißberechnung ausgetheilt.

§. 75. Abschlagszahlungen auf Entschädigungen werden  
keine geleistet.

§. 76. Alle Entschädigungen werden bezahlt, sobald die  
sämtlichen Entschädigungsbeträge ausgemittelt seyn wer-  
den, was bis Martini und der Art zu geschehen hat, daß

die Zahlungen vor Ablauf des Kalenderjahrs entrichtet  
werden können.

## VIII. Gründung eines Reservefonds.

§. 77. Das Gesellschaftsvermögen wird nach Titel V.  
aus den jährlichen Einlagen gebildet. Ergiebt sich am  
Schlusse des Jahrs ein Ueberschuß in der Jahreseinnahme,  
so wird derselbe zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

§. 78. Besteht einmal ein solcher Fond, so haben neu  
eintretende Mitglieder neben der Einlage noch ein Eintritts-  
geld zu bezahlen.

§. 79. Dieses Eintrittsgeld bestimmt sich nach dem Ver-  
hältnisse, in welchem der Reservefond nach dem zuletzt vor-  
gelegten Etat zu dem Gesamtwerte der versicherten Ge-  
genstände steht. Wenn z. B. der Reservefond  $\frac{1}{2}$  % des  
Gesamtwertes der versicherten Gegenstände beträgt, so muß von dem  
neu angebrachten Versicherungswert ebenfalls  $\frac{1}{2}$  % als  
Eintrittsgeld entrichtet werden.

§. 80. Im Falle die Einlagen des betreffenden Jahrs,  
in welchem sich der Hagelschlag ereignet, nicht hinreichen,  
um den Schaden zu decken, so dient der Reservefond zur  
Aufseherung bis zu zwei Drittel des Entschädigungsbetrags.

§. 81. Hiernach — vorausgesetzt, daß der Reservefond  
eine angemessene Höhe erreicht hat — dient er dazu, aus  
den Interessen die Entschädigungen zu bestritten, und die  
jährlichen Einlagen zu erleichtern, resp. verabzusetzen.

§. 82. Die zurückgelegten Gelder werden gegen zweifache  
gerichtliche Versicherung angetrieben. Die Kapitalanlage  
sowohl als eine nöthig gewordene Aufkündigung hat unter  
spezieller Genehmigung des Vereins-Präsidenten durch den  
Direktor zu geschehen.

§. 83. Die Kapitalbriefe so wie überhaupt das Ver-  
mögen des Vereins werden in einem sichern und feuerfesten  
Gewölbe des städtischen Rathshofes verwahrt und daselbst  
unter zweifachen Verschluss gelegt, worüber der eine Schlüs-  
sel dem Vereins-Präsidenten, der andere dem Direktor ein-  
gehändig wird.

## IX. Auflösung der Gesellschaft.

§. 84. Die Gesellschaft ist nur alsdann als aufgelöst  
zu betrachten, wenn so viele Mitglieder zurücktreten, daß  
keine weitere Fortsetzung möglich ist.

§. 85. In diesem Falle wird dann das Gesellschaftsver-  
mögen unter die zur Zeit noch vorhandenen Mitglieder,  
nach dem Verhältniß der Einlagen, welche dieselben, in den  
letzten vier Jahren zusammengerechnet, gemacht haben, ver-  
theilt.

§. 86. Früher Austretende haben keinen Anspruch an  
dem Gesellschaftsvermögen.



Die Mitglieder  
des Hagelversicherungs-Vereins Freiburg.